

# Elternbeiratssatzung

## für die Sing- und Musikschule der Stadt Waldkraiburg

Vom 08. Dezember 1987

(Geändert durch Satzung vom 28. Juli 1992)  
- Äderung eingearbeitet -

Auf Grund des § 12 der Satzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Waldkraiburg erlässt die Stadt Waldkraiburg folgende Satzung:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben
- § 2 Mitglieder
- § 3 Wahl und Wählbarkeit
- § 4 Sitzung des Elternbeirates
- § 5 Kosten und Sekretariatsaufgaben
- § 6 Schlussbestimmungen

#### § 1 Aufgaben

(1) Der Elternbeirat ist Kontaktorgan zwischen den Erziehungsberechtigten und der Musikschule. Insbesondere soll er Wünsche und Anregungen von Schülern und Eltern behandeln und sich für die Aufgaben und Ziele der Musikschule einsetzen.

(2) Die Arbeit des Elternbeirates findet ihre Begrenzung in den Befugnissen der Schulleitung und -verwaltung

#### § 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Elternbeirates sind fünf gewählte Vertreter der Erziehungsberechtigten.

(2) Der Elternbeirat wählt aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder einen Vorsitzenden.

### § 3 Wahl und Wählbarkeit

- (1) Der Elternbeirat wird alle zwei Jahre im zweiten Monat nach Schuljahresbeginn in einer Schulversammlung gewählt.
- (2) Stimmberechtigt sind die in der Schulversammlung anwesenden Erziehungsberechtigten. Für jeden Schüler kann nur eine Stimme abgegeben werden. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (3) Wählbar sind die Erziehungsberechtigten der Musikschüler sowie die volljährigen Schüler der Musikschule.
- (4) Das Nähere bestimmt eine Wahlordnung.

### § 4 Sitzung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat soll nach Bedarf im Einvernehmen zwischen Schulleiter und Vorsitzendem einberufen werden. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift erstellt.
- (2) Der Elternbeirat muss einberufen werden, wenn der Schulleiter oder zwei Mitglieder dies beantragen.
- (3) Der Elternbeirat entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (4) Die Stadt Waldkraiburg als Rechtsträger der Schule ist berechtigt, an den Sitzungen des Elternbeirates teilzunehmen.

### § 5 Kosten und Sekretariatsaufgaben

- (1) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich. In besonderen Fällen können Kostenersatz nach der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder gewährt werden.
- (2) Verwaltungsaufgaben werden von der Musikschule übernommen.

### § 6 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung vom 28. Juli 1992: 01.09.1992